

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vor, und erhielt der oberste Heerführer im Felde und somit im Kriege den Titel Feldmarschall, der in der Folgezeit auch bei der Organisation der stehenden Heere mit der erwähnten Bedingung, dass er durch Leistungen in Kommandostellen vor dem Feinde erworben würde, in den Armeen verliehen wurde. Auch in Frankreich wurde, solange der für das gleiche Verdienst verliehene Titel eines „Marschalls von Frankreich“ überhaupt bestand, daran festgehalten, dass, obgleich der ursprüngliche Rang des „maréchal de camp“ im französischen Heere keineswegs dem deutschen Generalfeldmarschallrang, sondern dem des Generalfeldwachtmeisters, oder Generalmajors, später aber dem des Generals der Infanterie und der Kavallerie entsprach, derselbe nur für Leistungen im Kommando vor dem Feinde verliehen wurde. Die französischen Marschälle führten nicht nur Armeen, wie z. B. die Maschälle Soult in Spanien, Marmont in Portugal, Ney 1813 in Deutschland, Masséna in Italien 1800 und 1809, sondern überwiegend Armeekorps, wie z. B. die Marschälle Ney und Grouchy und viele andere bei Quatre-Bras und Wavre, und in zahlreichen anderen Schlachten. Die Verleihung der Feldmarschallwürde erfährt somit durch den neuesten in Deutschland auftretenden Modus eine Änderung ihrer ursprünglichen Bedeutung und eine Abminderung derselben, die nicht als im Interesse des deutschen Heeres und seinen Traditionen entsprechend erachtet werden kann, denn der „Feldmarschall“ könnte infolge dessen leicht zum „Hofmarschall“ werden.

Annuaire de l'Armée française pour 1903.

Diesem kürzlich erschienenen Offiziers-Etat der französischen Armee entnehmen wir folgende Angaben von allgemeinem Interesse:

Die Zahl der Divisionsgenerale beträgt 118, unter diesen 24 im Lauf des verflossenen Jahres neu ernannte; die Zahl der Brigadegenerale 240, unter diesen 53 neu ernannte. Von den 21 Armeekorps erhielten 8 neue Kommandanten.

In den übrigen Graden hat die französische Armee: 186 Obersten, 301 Oberstleutnants, 1140 Majore (Bataillonskommandanten und Chefs d'escadron), 5067 Hauptleute, 5829 Leutnants und 1208 Unterleutnants.

Der ziemlich gleichmässige Offiziersbestand der Infanterieregimenter setzt sich zusammen aus: 1 Oberst, 7 Stabsoffizieren, 26 Hauptleuten und 36 bis 40 Leutnants.

Das gesamte Landheer Frankreichs hat einen Bestand von:

	Feldarmee	Terri- torial- armee	Ko- lonial- armee
Bataillone Infanterie	717 bis 743 *)	452	36
Schwadronen	447	41	—
Fahrende Batterien	430	—	8
Reitende „	52	—	—
Gebirgs- „	14	—	6
Fuss- „	112	—	14

Die Zahl der Armeekorps beträgt 21, die der Infanteriedivisionen 47, der Kavalleriedivisionen 8, der Artilleriebrigaden 21.

— Der Annuaire enthält dann noch die Angabe der sämtlichen Kriegsminister Frankreichs seit 1630, sowie die der jeweiligen Dauer ihres Amtes. Seit Gründung der Republik im September 1870 hat 31 mal ein Wechsel im Kriegsministerium stattgefunden.

Eidgenossenschaft.

— Das Schweizerische Militärdepartement hat verfügt, dass von jetzt an die alljährlich neu herausgegebene „Instruktion des Oberkriegskommissariats über die Verwaltung und Verpflegung in den Militärunterrichtskursen“ und die „Vorschriften für die Verpflegung durch Lieferanten“ den Truppenkommandanten bis zur Kompagnie hinunter, sowie den Fourieren der im betreffenden Jahre diensttuenden Truppenkörper eingehändigt werden sollen.

— Nach einem Beschlusse des Bundesrates vom 25. Januar 1901 sollen die Stäbe und Truppenkörper der Feldarmee, soweit sie nicht den Festungen zugeteilt sind, mit der Dufourkarte 1/100,000 ausgerüstet werden. Die Karten-Dotation ist derart berechnet, dass auf jeden Offizier der Stäbe und Truppenkörper des Auszuges (inkl. Sanitätstrain), der Landwehrbrigaden I. Aufgebots, der Korpsparks, der Positionsartillerie-Abteilungen und der Saumkolonnen eine vollständige Sammlung von 22 Blättern der Dufourkarte entfällt, wobei aber für jede Ambulanz und für jede Verwaltungskompagnie nur je eine Kollektion vorgesehen ist. Überdies erhält jede Schwadron und Guiden-kompagnie des Auszuges eine Reserve von 6 Kollektionen, welche zur Verwendung für die mit Spezialaufträgen betrauten Unteroffiziere bestimmt sind, und ebenso die Ballonkompagnie eine Verbrauchsreserve von 6 Sammlungen.

Als Material der Karten ist zähes Leinenpapier gewählt worden. Vom Aufziehen auf Leinwand musste zur Vermeidung höherer Kosten und vermehrten Raumbedarfes abgesehen werden.

Die Kartenausrüstung bildet einen Bestandteil des Korpsmaterials der Stäbe und Truppenkörper und unterliegt demgemäss den periodischen Materialinspektionen der Kommandostellen.

Es ist vorgesehen, veraltete Blätter in den Sammlungen jeweilen durch Neuausgaben zu ersetzen.

Im Mobilmachungsfalle sind die Sammlungen an die Offiziere zu verteilen. Doch erscheint es zweckmässig,

*) Je nachdem die Regimenter 3 oder 4 Bataillone stark sind, was aus dem Annuaire nicht ersichtlich.

nur diejenigen Blätter auszugeben, welche je nach der Aktionsphäre für den betreffenden Truppenkörper wirklich in Betracht fallen, indem der beschränkte Raum des Offiziersgepäcks für Aufnahme der ganzen Sammlung kaum hinreichen dürfte. Die nicht benutzten Blätter sind auf den Korps- und Stabsfuhrwerken mitzuführen.

Die Benutzung der Kartenausrüstung für den Instruktionsdienst ist untersagt; dieselbe ist ausschliesslich für den Mobilmachungsfall bestimmt und bleibt während des Instruktionsdienstes in den Zenghäusern zurück.

— Die Versuche mit dem tragbaren Zeltmaterial sollen in diesem Jahr fortgesetzt werden. Der Waffenchef der Infanterie hat ein bezügliches Kreisschreiben erlassen, in welchem die Truppen- und Unterrichtskurse angeben werden, die die Versuche zu machen haben und nähere Instruktion über die Ausführung gegeben wird.

Da in den Berichten aus den vorjährigen Versuchen betont wird, dass die Zelttücher die Biwakdecken nicht ersetzen könnten, ist Hauptaufgabe der diesjährigen Versuche, hierüber Klarheit zu verschaffen und festzustellen, ob bei Austeilung eines Zelttuches an jeden einzelnen Mann und bei richtiger Art der Verwendung des Zelttuches und des Kaputs dies nicht doch der Fall wäre.

— Der Ostschweizerische Kavallerieverein veranstaltet am 23. August in Winterthur ein Militärrennen, für welches folgende Rennen vorgesehen sind:

1) Jagdreiten für Unteroffiziere. 3000 Meter. Erster Preis 220 Franken und ein Becher, ausserdem noch 5 weitere Preise.

2) Hürdenrennen für Unteroffiziere und Soldaten. 1600 Meter. Erster Preis 150 Franken und ein Sattel, ausserdem noch 4 weitere Preise.

3) Offiziersjagdrennen auf Dienstpferden (Vollblut ausgeschlossen). 4000 Meter. Erster Preis 500 Franken und ein Becher, ausserdem 4 weitere Preise.

4) Terrainreiten für Soldaten. 3000 Meter, wovon 2000 unter Führung. Erster Preis 150 Franken und ein Sattel, ferner noch 4 weitere Preise.

5) Steeple-Chase für Offiziere. 3500 Meter. Erster Preis 600 Franken und ein Becher, ferner noch 2 weitere Preise.

6) Jagdrennen für Mitglieder der Sektion Zürich des Schweiz. Rennvereins. 3500 Meter. Ehrenpreise.

Die dem Rennprogramm beigelegten allgemeinen Bestimmungen sind sehr zweckdienlich und lassen erkennen, welche Fortschritte auch in diesem Zweig der kavalistischen Ausbildung erzielt worden sind.

Schluss der Anmeldefrist ist der 8. August, respektive der 15. August bei doppeltem Einsatz.

A u s l a n d.

Österreich-Ungarn. Ein Erlass des Reichskriegsministers. Der Reichskriegsminister hat, wie die „Reichswehr“ mitteilt, an alle Kommanden ein Zirkular gerichtet, in welchem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Berufsfreudigkeit der Offiziere zu erhöhen. Dies sei um so unerlässlicher, als die Erreichung materieller Verbesserungen in absehbarer Zeit aussichtslos sei und als „ein Teil der Publizistik — mehr oder weniger bewusst — Unzufriedenheit bei den Staatsdienern hervorzurufen trachtet und das bewährte Gefüge der Armee zu lockern sucht“. Den Offizieren soll in ihrem Wirkungskreise grössere Selbständigkeit eingeräumt werden. Andererseits sollen sie nicht zu

Dienstleistungen herangezogen werden, welche Unteroffizieren zukommen.

Es gebe Kommandanten, welche zu wenig Rücksicht darauf nehmen, dass durch rüde Behandlung das empfindliche Gemüt des jungen Offiziers allzuleicht geschädigt und verbittert wird; auch Kommandanten, welche durch kleinliche Bevormundung, insbesondere durch das Bestreben, jede Handlung so zu gestalten, wie sie sich dieselbe vorstellen, die Selbsttätigkeit nicht aufkommen lassen und Unzufriedenheit hervorrufen oder nähren. Es müsse der richtige Weg gefunden werden, den Forderungen des Dienstes gerecht zu werden, ohne die Berufsfreudigkeit zu beeinträchtigen. In diesen Rahmen fällt auch die Notwendigkeit, den Kadetten, entsprechend ihrer Anwartschaft auf die Offizierscharge, stets die ihnen nach den Vorschriften zukommende Stellung zu wahren und ihnen alle Begünstigungen zu gewähren, die sich ohne Beeinträchtigung des Dienstes und ohne Inanspruchnahme besonderer Kosten erreichen lassen. Bei allem Entgegenkommen und aller Fürsorge soll der Vorgesetzte jedoch keine übermässige Vertraulichkeit zulassen.

Es habe den Anschein, dass mit dem Gebrauch des „Du“ zu weit gegangen wird.

Mit Anerkennungen und Belobungen soll nicht gekargt werden.

Es ist anzustreben, die Offiziere in geordneten materiellen Verhältnissen zu erhalten. Aus vielen ehrenrätlichen und strafgerichtlichen Verhandlungen ist zur Genüge der schädliche und zerstörende Einfluss materieller Schwierigkeiten auf die Existenz der Offiziere zu ersähen. Wucherzinsen, unüberlegte Bürgschaften, Verpfändung des Ehrenwortes, selbst Veruntreuung u. dgl. fordern alljährlich verhältnismässig zahlreiche Opfer. Wenn auch der Subalternoffizier materiell nicht gerade glänzend gestellt ist, so kann derselbe doch mit den gegenwärtigen normierten Bezügen das Auslangen finden. Die Regiments-Institutionen können, gut geleitet, in dieser Hinsicht wesentlich unterstützend wirken, sie müssen jedoch tatsächlich dem Zwecke dienen, das materielle Wohl der Offiziere zu fördern, alle Auslagen von denselben fernzuhalten, welche dieser Absicht entgegenstehen und bei gemeinsamen Veranstaltungen stets die Verhältnisse jener Offiziere zugrunde legen, welche lediglich auf ihre Gebühren angewiesen sind. Es bleibe dahingestellt, ob nicht einzelne Truppenkommandanten durch kostspielige Festlichkeiten, anlässlich von Beförderung, Erinnerungs-, Regimentsfesten, Inspizierungen und bedeutenden Auslagen für Sportzwecke jeder Art über das Mass des Zulässigen hinausgehen.

Es muss darauf Gewicht gelegt werden, dass sich die Gageabzüge der Offiziere in tunlichst engen Grenzen halten und die höheren Kommanden sich davon überzeugen. Doch auch die private Lebensführung der Offiziere wäre seitens der Truppenkommandanten wohlwollend im Auge zu behalten und es nicht achtlos zu übersehen, wenn Bezüge und Ausgaben einzelner in sichtlichem Widerspruche stehen.

Manche werden in diesem Erlasse eine „Bemutterung“ des Subalternoffiziers erblicken, andere vielleicht eine Verletzung der Autorität darin erschauen, dass der höhere Vorgesetzte eine Belehrung erhält, wie er seinen jungen Untergebenen behandeln soll. Dritten wird es überhaupt nicht gefallen, dass ein Erlass in die Öffentlichkeit gelangt, der eigentlich Familienangelegenheit bleiben sollte.

Die Scheu vor der Öffentlichkeit steckt uns eben noch in allen Gliedern und doch ist eben sie die beste Helferin der Gerechtigkeit; das Geheimvotum und das